

- Art. 7 Über die Aufnahme von Orts- und Bezirksgruppen sowie von Einzelmitgliedern entscheidet der Kantonalvorstand.
- Art. 8 Über den Ausschluss einer Gruppe oder eines Einzelmitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes.
- Art. 9 Der Austritt aus der EVP des Kantons Thurgau kann nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer halbjährigen Frist, erklärt werden.

C. Organisation

- Art. 10 Die Organe der EVP des Kantons Thurgau sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Kantonalvorstand
 - c) die Parteileitung
 - d) die Präsidentenkonferenz
 - e) die Kontrollstelle.

Anstelle eines Kantonalpräsidenten können auch zwei Co-Präsidenten gewählt werden. In letzterem Falle entfällt die Wahl eines Vize-Präsidenten. Die Bestimmungen in diesen Statuten zum Präsidenten und Vize-Präsidenten sind sinngemäss auf die Co-Präsidenten anwendbar.

- Art. 11 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der EPV des Kantons Thurgau. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Sie ist im Jahresprogramm anzukündigen. Die Einladungen sind zwei Wochen vorher zu versenden. Zudem können ausserordentliche Delegiertenversammlungen vom Kantonalvorstand nach Bedarf angesetzt bzw. von einem Drittel der Ortsgruppen verlangt werden. Die Einladungen dazu sind mindestens drei Wochen vorher zu versenden. Jede Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Kantonalvorstandes gemäss Art. 14;
- b) den Delegierten der Bezirks- und Ortsgruppen (bis zwanzig Mitglieder zwei Delegierte, bis vierzig Mitglieder drei Delegierte, bis sechzig Mitglieder vier Delegierte und so fort).

Weitere Parteimitglieder haben Zutritt und Mitberatungsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

- Art. 12 Die ordentliche Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:
- Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung;
 - Entgegennahme des Präsidialberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Abnahme der Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres auf Grund des Berichtes und Antrages der Kontrollstelle;

- Festsetzung des von den Orts- und Bezirksgruppen pro Mitglied für das neue Geschäftsjahr an die Kantonalkasse zu entrichtenden Beitrages;
- Festsetzung des von den Einzelmitgliedern direkt durch den Kantonal-kassier zu erhebenden Jahresbeitrages;
- Neu- und Ergänzungswahlen der Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollstelle;
- Entgegennahme von Tätigkeitsberichten der EVP-Grossratsfraktion;
- Stellungnahme zu Anträgen;
- Festsetzung der Finanzkompetenzen der Organe.

- Art. 13 Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr statuten-gemäss eingeladen wurde. Ohne besonderen Antrag fasst sie ihre Beschlüsse durch einfaches offenes Handmehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind dem Kantonalpräsidenten bis spätestens 31. Januar einzureichen.

- Art. 14 Dem Kantonalvorstand gehören an:
- a) die Parteileitung, bestehend aus dem Kantonalpräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern (Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Protokollführer usw.);
 - b) je drei Vertreter aus jedem Bezirk (Mitglieder der Parteileitung zählen **nicht** als Bezirksvertreter);
 - c) die kantonalen Parlamentarier der EVP des Kantons Thurgau;
 - d) die Mitglieder des Zentralvorstandes;
 - e) zwei Vertreter der Jungen EVP jevp.

- Art. 15 Der Kantonalvorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Allgemeine Parteileitung;
 - b) Beratung für die Tätigkeit der Orts- und Bezirksgruppen;
 - c) Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, soweit er diese nicht einer Delegiertenversammlung oder Präsidentenkonferenz überträgt;
 - d) Vorbereitung der Geschäfte und Behandlung der Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - e) Einberufung von Parteiversammlungen orientierenden Charakters sowie Organisation von Arbeitstagungen, Podiumsgesprächen, Besichtigungsfahrten usw.

- Art. 16 Der Kantonalvorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 17 Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Kantonalvorstandes ein, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Art. 18 Der Kantonalvorstand ist befugt, Spezialkommissionen einzusetzen.

Art. 19 Die Parteileitung besorgt die laufenden Parteigeschäfte. Sie ist berechtigt, in dringenden Fällen namens des Kantonalvorstandes zu handeln. Dieser ist an der nächsten Sitzung entsprechend zu informieren. Die Mitglieder der Parteileitung werden von der Delegiertenversammlung in den geraden Jahren jeweils für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Im Falle vorzeitiger Vakanzen hat die nächste, nach deren Eintritt stattfindende Delegiertenversammlung entsprechende Ersatzwahlen vorzunehmen.

Art. 20 a) Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Kantonalvorstandes und den Präsidenten der Orts- und Bezirksgruppen. Sie kann vom Kantonalvorstand mit der Beratung und Beschlussfassung über kantonale und eidgenössische Abstimmungsvorlagen oder Wahlen beauftragt werden.
b) Die gleichen Aufgaben kann der Kantonalvorstand auch einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung oder einem Parteitag zuweisen.

Art. 21 Der Kantonalpräsident leitet die Zusammenkünfte der Organe laut Art. 10, a – d, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Kantonalvorstandes.

Art. 22 Die Kontrollstelle wird jeweils durch eine von der ordentlichen Delegiertenversammlung in geraden Jahren damit beauftragten Bezirksgruppe für zwei Jahre gestellt. Sie besteht aus zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren.

Die Kontrollstelle besorgt die jährliche Prüfung des Rechnungswesens der Kantonalpartei und erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und Antrag. Mindestens einer der Revisoren hat an der Delegiertenversammlung anwesend zu sein.

D. Finanzen

Art. 23 Die nötigen finanziellen Mittel für die Aufwendungen der Kantonalpartei werden aufgebracht:

- a) durch die Mitgliederbeiträge der Orts- und Bezirksgruppen, welche dem Kantonalkassier jeweils bis 30. Juni abzuliefern sind;
- b) durch die Beiträge der Einzelmitglieder;
- c) durch freiwillige Beiträge der Gönnermitglieder und freiwillige Zuwendungen.

A. Wesen und Zweck

Art. 1 Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Thurgau ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihrer Stellungnahme zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundsätzen des Evangeliums leiten lassen wollen.

Art. 2 Sie ist der schweizerischen EVP angeschlossen, der Dachorganisation der EVP-Kantonalparteien.

Art. 3 Sie sucht ihre Aufgaben zu erfüllen durch

- a) Organisation von aufklärenden und meinungsbildenden Veranstaltungen im Hinblick auf kantonale und eidgenössische Probleme ideeller und materieller Natur;
- b) Verbreitung ihrer Stellungnahmen in der kantonalen Presse;
- c) die Information der EVP-Mitglieder im Kanton Thurgau sowie interessierter Dritter beispielsweise durch die Herausgabe einer periodischen Publikation unter dem Titel „EVP-Info Thurgau“;
- d) Stellungnahmen zu oder Teilnahme an Wahlen;
- e) die Mitarbeit ihrer Beauftragten in den Gremien der schweizerischen Mutterpartei.

Art. 4 Die EVP nennt sich eine Volkspartei, weil in ihr Angehörige aller gesellschaftlichen Bereiche mitarbeiten und mitbestimmen. Sie ist unabhängig von Verbänden, Firmen und Institutionen aller Art, aber auch von den Kirchen und Gemeinschaften, denen ihre Mitglieder angehören.

Art. 5 Die EVP vertritt keine Interessengruppen, will sich aber besonders für jene Menschen einsetzen, die trotz Sozialpartnerschaft und Sozialversicherung von der modernen Gesellschaft vernachlässigt, gemieden oder überfordert werden.

B. Mitgliedschaft

Art. 6 Die Mitglieder der EVP des Kantons Thurgau sind die Orts- und Bezirksgruppen sowie Einzelmitglieder in Fällen, wo keine Orts- oder Bezirksgruppe besteht, und Gönnermitglieder.

Gönnermitglieder erhalten die Publikation „EVP-Info Thurgau“ auf Abonnementbasis und haben ansonsten weder Pflichten noch Rechte.

Für die Verbindlichkeiten der EVP gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vermögen der EVP. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten der Evangelischen Volkspartei (EVP) des Kantons Thurgau

(mit Änderungen bis und mit Delegiertenversammlung vom 20. Januar 2010)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 1.....	Inhaltsverzeichnis
Seite 2, Art. 1 – 5.....	Wesen und Zweck
Seite 2, Art. 6.....	Mitgliedschaft
Seite 3, Art. 7 – 9.....	Aufnahme, Ausschluss und Austritt
Seite 3, Art. 10.....	Organisation
Seite 3, Art. 11.....	Delegiertenversammlung
Seite 3 + 4, Art. 12.....	Kompetenzen der Delegiertenversammlung
Seite 4, Art. 13.....	Beschlüsse, Anträge
Seite 4, Art. 14 + 15	Kantonalvorstand, Zusammensetzung und Kompetenzen
Seite 4 + 5, Art. 16 – 18.....	Einladungen und Beschlüsse des Kantonalvorstandes, Spezialkommissionen
Seite 5, Art. 19.....	Büro des Kantonalvorstandes
Seite 5, Art. 20.....	Präsidentenkonferenz
Seite 5, Art. 21.....	Kantonalpräsident
Seite 5, Art. 22.....	Kontrollstelle
Seite 5, Art. 23.....	Finanzen der Kantonalpartei
Seite 6, Art. 24 – 27.....	Schlussbestimmungen
Seite 6, Art. 28 + 29.....	Vermögensverwendung bei Auflösung

Die in diesen Statuten verwendete männliche Form beinhaltet der Einfachheit halber auch die weibliche Form.

E. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24 Die Orts- und Bezirksgruppen haben jeweils nach durchgeführter ordentlicher Generalversammlung dem Kantonalpräsidenten eine Kopie ihres Jahresberichtes zuzustellen.
- Art. 25: Die Statuten der Orts- und Bezirksgruppen dürfen denjenigen der Kantonalpartei nicht zuwiderlaufen. Ein rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar jeder Neufassung ist jeweils dem Kantonalpräsidenten zuhanden der Akten der Kantonalpartei zuzustellen.
- Art. 26 Änderungen an den Statuten der Kantonalpartei können von der Delegiertenversammlung nur dann vorgenommen werden, wenn sie auf der Traktandenstelle figurieren und wenn der beantragte Wortlaut zusammen mit der Einladung versandt werden konnte. Für ihre Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen nötig.
- Art. 27 Die EVP des Kantons Thurgau kann sich nur auflösen, wenn drei Viertel aller Mitglieder der Orts- und Bezirksgruppen und der Einzelmitglieder sich an einer Urabstimmung dafür aussprechen.
- Art. 28 Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist der Zentralkasse der EVP der Schweiz zu übergeben, welches es während fünf Jahren zuhanden einer eventuell wieder zu gründenden thurgauischen Kantonalpartei treuhänderisch zu verwalten hat. Falls in dieser Frist keine Neugründung zustande kommt, kann die Zentralkasse über das deponierte Vermögen verfügen.
- Art. 29 Bei Auflösung einer Orts- oder Bezirksgruppe im Kanton Thurgau ist im gleichen Sinne vorzugehen, wobei das Vermögen der Kantonalkasse zu übergeben ist.

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. März 1992 in Bischofszell genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 23. Januar 1980 und treten sofort in Kraft.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 02. Mai 2005 revidiert.

Änderung von Art. 14 genehmigt anlässlich der Delegiertenversammlung vom 22. August 2006.

Ergänzungen von Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 23 lit. c genehmigt anlässlich der Delegiertenversammlung vom 20. Januar 2010.

Änderung von Art. 14 lit. b genehmigt anlässlich der Delegiertenversammlung vom 06. April 2011

Für die Evangelische Partei des Kantons Thurgau

Regula Streckeisen,
Präsidentin

Roland Waldner,
Aktuar

Statuten

der

Evangelischen

Volkspartei

des

Kantons

Thurgau